

Antrags-Checkliste

Zur Erleichterung und Überprüfung der Antragstellung haben wir Ihrem Antrag diese Checkliste beigelegt. Bitte überprüfen Sie anhand der Checkliste, ob alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Die Vollständigkeit der Unterlagen erleichtert Ihnen und uns die rasche Bearbeitung Ihres Antrages.

- 1.) Sind alle ärztlichen Tätigkeitsabschnitte mit Zeugnissen, Leistungs-/ Operationskatalogen (Logbücher), Arbeitsverträgen (vollständig alle Seiten) und Dokumentationen belegt?
Sofern eine gemeinsame Weiterbildungsermächtigung vorliegt müssen die Zeugnisse/Kataloge (Logbücher) nebst Anlagen von allen Weiterbildungern abgezeichnet werden.
Für das Jahr 2003 und folgende sind die Dokumentationen des jährlichen Gespräches mit dem Weiterbildungler einzureichen.**
 Ja, weiter bei Punkt 2
 Nein, - holen Sie bitte die noch fehlenden Zeugnisse / Kataloge (Logbücher) / Dokumentationen / Verträge ein, **bevor** Sie den Antrag einsenden, denn ohne Vorlage aller notwendigen Nachweise ist eine Antragsbearbeitung und Zulassung zur Prüfung **nicht** möglich. Sofern bereits Anerkennungen durch unsere Ärztekammer erteilt wurden, sind nur noch die Zeugnisse/Kataloge (Logbücher)/Verträge/ Dokumentationen ab letzter Antragstellung erforderlich.
- 2.) Sind in den Leistungs- / Operationskatalogen (Logbücher), die in der Weiterbildungsordnung und in den Richtlinien geforderten Weiterbildungsinhalte berücksichtigt?
(Die in den Richtlinien geforderten Zahlen müssen bestätigt werden – ab 2017 jährlich im Logbuch!)**
 Ja, weiter bei Punkt 3
 Nein, - lassen Sie sich bitte die von Ihnen erbrachten Leistungs- / Op-Zahlen **zahlenmäßig** im Logbuch bestätigen. Für die jährliche Dokumentation können Sie das tabellarische Formblatt der Richtlinien verwenden, zu finden auf unserer Homepage www.aekn.de/ Weiterbildung/ Weiterbildungsordnung.
- 3.) Ist Ihrem Antrag der ggf. in der Weiterbildungsordnung vorgesehene Leistungs-/Operationskatalog (Logbuch) vom Weiterbildungler bzw. von den Weiterbildungern, auf jeder Seite unterschrieben, beigelegt?
Sofern eine gemeinsame Weiterbildungsermächtigung vorliegt müssen die Kataloge (Logbücher) nebst Anlagen von allen Weiterbildungern abgezeichnet werden.**
 Ja, weiter bei Punkt 4
 Nein, - holen Sie bitte den fehlenden Katalog **mit der/den Unterschrift/en** ein.
- 4.) Waren Sie an mehreren Weiterbildungsstätten tätig?**
 Ja, - bitte erstellen Sie eine **eigene** Zusammenfassung Ihrer Zahlen (Leistungs- / Operationszahlen, ggf. Therapien) gemäß der Richtlinien. Gerne können Sie für die Addition Ihrer Leistungen das Formblatt (Logbuch) der Richtlinien auf unserer Homepage (www.aekn.de/ Weiterbildung/ Weiterbildungsordnung) verwenden oder telefonisch anfordern.
 Nein, - weiter bei Punkt 5
- 5.) Beinhalten alle Zeugnisse den Hinweis auf Ihre Teilnahme am Nacht- und Bereitschaftsdienst? Wird im letzten Zeugnis vom Weiterbildungler zur Frage der fachlichen Eignung für das beantragte Facharztkompetenz / Gebiet / Schwerpunkt / Zusätzliche Weiterbildung / Zusatzbezeichnung / Zusatz-Weiterbildung ausführlich Stellung genommen?**
 Ja, weiter bei Punkt 6
 Nein, - bitte holen Sie die Bestätigung über die Teilnahme am Nacht- und Bereitschaftsdienst noch ein. Bezüglich der Ausstellung eines Qualifikationsvermerkes (§ 9 der Weiterbildungsordnung) sprechen Sie bitte Ihren Weiterbildungler an.
- 6.) Sind für den Fall, dass Weiterbildungskurse nachzuweisen sind, sämtliche Teilnahmebescheinigungen beigelegt?**
 Ja, weiter bei Punkt 7
 Nein, - holen Sie bitte die noch fehlenden Teilnahmebescheinigungen ein.
- 7.) Haben Sie Weiterbildungsabschnitte im Ausland (EU-Land) absolviert?**
 Ja, - bitte legen Sie von der zuständigen Behörde eine Bestätigung auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG vor, dass die Weiterbildung auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG erfolgte und die Weiterbildungszeit dort anerkannt wird.
 Nein, weiter bei Punkt 8
- 8.) Sind alle Zeugnisse, Leistungs-/ Operationskataloge (Logbücher), Arbeitsverträge, Dokumentationen, Kursbescheinigungen, etc. beglaubigt?**
 Ja.
 Nein, - Bitte schicken Sie **keine** Originale und vermeiden Sie einzelne Hüllen. Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Ärztekammer und werden nicht zurück gesandt, da sie aufgrund der Digitalisierung **vernichtet** werden. Die Beglaubigung ist z. B. bei den Bezirksstellen der Ärztekammer, Stadt- u. Kreisverwaltungen, Verwaltungen von Körperschaften des öffentl. Rechts, Städt./kirchlich geführte Krankenhäuser, Universitäten, kirchl. Einrichtungen etc. möglich.